

2744

Antrag

der Fraktion der CDU

Erweiterung des Berechtigtenkreises für die entgeltfreie Nutzung der Berliner Bäderbetriebe

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, mit den Berliner Bäder-Betrieben, Anstalt des öffentlichen Rechts eine Änderung der bestehenden Kooperationsvereinbarung zu erwirken mit dem Ziel, den Kreis derjenigen, die bislang von dieser Kooperationsvereinbarung profitieren, zu erweitern. Damit soll einem größeren Kreis von Berechtigten die Möglichkeit gegeben werden, ihrer Pflicht zur Gesunderhaltung zu entsprechen und dazu eine Möglichkeit zur Ausübung des Dienstsportes zu schaffen.

Künftig soll die entgeltfreie Nutzung der jeweiligen Schwimmbäder der Berliner Bäder-Betriebe während des öffentlichen Badebetriebs zu den Öffnungs- bzw. Betriebszeiten auch den Beamten und Beamten gestattet sein, die gemäß Ziffer 1. b) bis d.) der Ausführungsvorschriften über die Verpflichtung der Beamten zum Tragen von Dienstkleidung vom 24. Mai 2011 und deren entsprechende Folgeversionen zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind. Ausdrücklich sollen dazu auch die Dienstkräfte der Freiwilligen Feuerwehr gehören. Als Nachweis der Zugehörigkeit zu der berechtigten Nutzergruppe dient das Erscheinen in Uniform bzw. Dienstkleidung und die Vorlage des Dienstausweises.

Begründung

„Die Nutzung der Schwimmbäder durch uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte dient der sicherheitssteigernden Präsenz während des öffentlichen Badebetriebs. Für die Berliner Polizei ist die kostenlose Nutzung der Bäder für den Dienstsport vorteilhaft.“ Dies ist die

Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf die Frage, welchen Nutzen die mit den Berliner Bäder-Betrieben bestehende Kooperationsvereinbarung für die Berliner Polizei und die Berliner Bäderbetriebe hat (vgl. Drs. 18/21144).

Voraussetzung für die entgeltfreie Nutzung der Schwimmbäder durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist das Erscheinen in Uniform, die Vorlage des Dienstausweises sowie nach Betreten des Schwimmbades die Anmeldung beim Aufsichtspersonal sowie beim Verlassen die Abmeldung. Die Beschränkung auf Beamte innerhalb der Berliner Polizei erfolge, weil nur diese im Fall einer rechtswidrigen Handlung außerhalb ihrer Dienstzeit einschreiten dürfen (aaO).

Ausgehend von dem genannten Zweck, den die entgeltfreie Nutzung der Schwimmbäder für beide Seiten erfüllt, ist nicht ersichtlich, warum die im Antragstext genannten Beamten und Dienstkräfte nicht von der Kooperationsvereinbarung umfasst sind. Denn auch diese haben sich gleichermaßen wie die Beamten der Berliner Polizei auch im Rahmen der beamtenrechtlichen und sonstigen Dienstpflichten fit zu halten, um den ihnen obliegenden Aufgaben gerecht werden zu können. Hinzu kommt, dass alle der genannten Dienstkräfte eine vergleichbare Ausbildung erhalten und in schwierigen Situationen gleichermaßen geeignet sind, diese zu befrieden.

So berichtete Herr Staatssekretär Torsten Akmann in der Sitzung des Innenausschusses am 28. Oktober 2019, dass „Deeskalation ... ein Schwerpunkt der Aus- und Fortbildung der Feuerwehr im Umgang mit Gewaltsituationen“ ist und dazu die Themenbereiche Gewalt und aggressive Übergriffe im Einsatzdienst sowie Situationstraining mit Dozenten aus dem aktiven Feuerwehrdienst gehören und Deeskalationsstrategien sowohl verbal als auch nonverbal erlernt werden (vgl. Wortprotokoll InnSichO 18/46 S. 5). Dies gilt gleichermaßen für die Dienstkräfte der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr. Nichts anderes gilt für die Dienstkräfte des Justizwachtmeisterdienstes, die mit Sicherheitsaufgaben betrauten Dienstkräfte des Justizdienstes sowie die Dienstkräfte des AVD, des Krankenpflegedienstes sowie des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten.

Da naturgemäß die Nutzung der Schwimmbäder in Ausübung des Dienstsports in geeigneter Badebekleidung erfolgen wird und die jeweiligen Beamten damit als solche nicht erkennbar sein dürften, dürfte eine nach außen hin sichtbare Sicherheitssteigerung schon in der Sache nicht das Ziel sein, sondern vielmehr in dem Wissen des Aufsichtspersonals liegen, im Falle einer sich stellenden sicherheitsrelevanten Situation geeignete Hilfe und Unterstützung zu haben und somit eher subjektiv denn objektiv zu einer sicherheitssteigernden Präsenz beitragen. Dies auch schon deshalb, weil der Dienstsport regelmäßig außerhalb der Dienstzeit absolviert wird (vgl. Drs. 18/13820).

Die bezweckte sicherheitssteigernde Präsenz, die von Beamten der Berliner Polizei ausgehen kann, kann aber aufgrund der vergleichbaren Ausbildung auch von Beamten der Berliner Feuerwehr sowie Dienstkräften der Freiwilligen Feuerwehr ausgehen. Darüber hinaus sind aber auch die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes und des mittleren Justizdienstes sowie die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten bedingt durch deren Ausbildung entsprechend geschult, konfliktträchtige Situationen zu befrieden und können daher in gleichem Maße wie die Dienstkräfte der Polizei zur sicherheitssteigernden Präsenz in Schwimmbädern beitragen.

Ausgehend von diesem Zweck kann damit auch nicht ausschlaggebend sein, dass lediglich den Dienstkräften der Berliner Polizei die Strafverfolgung obliegt. Denn genau die Begehung von Straftaten soll ja ausweislich des Zwecks der Vereinbarung gerade verhindert werden.

Da Beamte insgesamt verpflichtet sind, sich gesund zu halten, dient die Ermöglichung der kostenfreien Nutzung der Schwimmbäder der Erfüllung dieser Pflicht. Die zeitlichen Vorgaben für den Dienstsport der Dienstkräfte der Polizei und die diesbezügliche Freistellung sollen daher sinngemäß auf den erweiterten Kreis der Berechtigten übertragen werden.

Neben den vorgenannten Umständen sollte aber auch die Wertschätzung der Arbeit der Berliner Feuerwehr, der Dienstkräfte des Justizwachtmeisterdienstes und des mit Sicherheitsaufgaben betrauten Justizdienstes sowie den genannten Dienstkräften in den Justizvollzugsanstalten maßgebliches Kriterium dafür sein, dass die Berliner Feuerwehr hier mit der Berliner Polizei gleichgestellt wird. Denn auch hier geht es darum, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger Berlins zu gewährleisten und den Bereich der Gefahrenabwehr, des Rettungsdienstes aber auch des Justizdienstes und des Justizvollzugs funktionsfähig und zuverlässig zu erhalten. Alle genannten Gruppen sind auf das hohe Engagement ihrer Kollegen dringend angewiesen, insbesondere auch, um den Nachwuchs zu sichern. Nicht zuletzt auch, um den Zusammenhalt untereinander und damit das Vertrauen und die Verlässlichkeit untereinander aufrechtzuerhalten, was insbesondere in sicherheitsrelevanten Bereichen unerlässlich ist.

Durch die aktuelle Regelung der Kooperationsvereinbarung sind damit die Dienstkräfte der Polizei gegenüber den anderen genannten Personen ohne nachvollziehbaren Grund privilegiert, da trotz ähnlicher Aufgabenzuweisung und Anforderungsprofile die Ausübung des Dienstspors tes lediglich der Berliner Polizei erleichtert wird.

Es wäre daher ein deutliches Zeichen der Wertschätzung, den Kreis der Berechtigten um die genannten Personengruppen zu erweitern und diese in die bestehende Kooperationsvereinbarung aufzunehmen, da auch diese bei vergleichbarem Engagement einen entscheidenden Beitrag zur Sicherheit und Daseinsvorsorge im Land Berlin beitragen.

Aus fiskalischen Gesichtspunkten würde dies lediglich einen kleinen Schritt darstellen, da aktuell die unentgeltlichen Nutzungen mit 30.000 € jährlich bei rund 5.455 Nutzenden beziffert werden. Ausgehend von aktuell rund 17.000 € Vollzugskräften bei der Berliner Polizei dürfte die Erweiterung des Kreises der Berechtigten auch im Vergleich zum Gesamthaushalt und insbesondere der Zuschüsse für die Berliner Bäderbetriebe nur sehr unerheblich ins Gewicht fallen. Letztendlich stellt die Maßnahme aber eine ausgewogene Kosten-Nutzenrechnung dar, da diese zugleich im Rahmen des Gesundheitsmanagements als förderlich zu werten ist.

Berlin, 25. Februar 2020

Dregger Trapp Rissmann Demirbüken-Wegner Standfuß
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU